

► Schadenersatz

Verein kann Zuschauer für Verbandsstrafe haftbar machen

| Ein Zuschauer, der durch sein Verhalten eine Verbandsstrafe auslöst, kann dafür vom Verein in Haftung genommen werden. Das hat der BGH klargestellt. |

Ein Fußballfan hatte bei einem Heimspiel einen Knallkörper gezündet. Dabei wurden sieben Zuschauer verletzt. Das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) verurteilte den Verein deshalb und wegen weiterer Vorgänge zu einer Gesamtgeldstrafe von 50.000 Euro. Außerdem erhielt der Verein eine Bewährungsauflage, weitere 30.000 Euro für Projekte und Maßnahmen zu verwenden, die der Gewaltprävention sowie der Ermittlung von konkreten Tätern bei den Fußballspielen dienen. Der Verein verklagte seinerseits den Fan auf Schadenersatz.

Während das OLG die Schadenersatzklage des Vereins noch abgewiesen hatte, entschied der BGH anders. Seiner Auffassung nach trifft jeden Zuschauer die Pflicht, die Durchführung des Fußballspiels nicht zu stören. Verstößt er dagegen, indem er Knallkörper wirft, haftet er für die daraus folgenden Schäden. Das gilt auch für eine Geldstrafe, die dem Verein wegen des Vorfalls vom DFB auferlegt worden ist. Sie ist kein nur zufällig durch das Verhalten verursachter Schaden. Vielmehr wird sie gerade wegen der Störung durch den Zuschauer verhängt. Die Pflicht, Spielstörungen zu verhindern, ergibt sich für den Fan aber aus den Verbandsregeln und dem Zuschauervertrag (BGH, Urteil vom 22.09.2016, Az. VII ZR 14/16, Abruf-Nr. 188975).

► Strafrecht

Strafmilderung bei Steuerhinterziehung zugunsten des Vereins

| Es kann sich strafmildernd wirken, wenn man bei einer Steuerhinterziehung und Schwarzlohnzahlungen nicht in die eigene Tasche wirtschaftet, sondern in die des Vereins. Das zeigt ein Urteil des AG Augsburg. Trotzdem sind die Folgen für Steuersünder erheblich. |

Im konkreten Fall hatten die Vorstandsmitglieder eines Fußballvereins, der in der Bayernliga spielte, Sozialversicherungsbeiträge für Spieler nicht abgeführt sowie Ablösezahlungen, Einnahmen aus dem Spielbetrieb und Sponsorenzahlungen steuerlich nicht erklärt. Insgesamt wurden Beträge von über einer Mio. Euro hinterzogen. Das AG verurteilte die Vorstandsmitglieder wegen Steuerhinterziehung und Veruntreuen und Vorenthalten von Arbeitsentgelt zu Schadenersatz und Freiheitsstrafen zwischen 11 und 21 Monaten, die trotz der hohen Schadenssummen alle zur Bewährung ausgesetzt wurden. Das Gericht wertete zugunsten der Sünder, dass sie nicht in die eigene Tasche gewirtschaftet hatten. Sie hätten aus Engagement für den Verein gehandelt und damit in gewisser Weise sozial nützlich (AG Augsburg, Urteil vom 25.08.2016, Abruf-Nr. 188976)

BGH überstimmt
das OLG Köln

Handeln war „in
gewissem Maße
sozial nützlich“